

Vorsorge

Online-Aktivitäten

Kontoinaktivitäts-
Manager

E-Mails



Einantwortungsurkunde

Kontolöschung

Gedenkzustand

Passwort

Als digitaler Nachlass werden jene Daten bezeichnet, die nach dem Tod einer Userin oder eines Users im Internet weiter bestehen. Dazu zählen Profile in sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter, YouTube, Xing, Partnervermittlungsbörsen oder Benutzerkonten bei E-Mail-Diensten. Auch um Blogs, Domainnamen oder Websites und deren Weiterbestehen, Nutzung oder Löschung sollten sich die Hinterbliebenen kümmern.



Digitaler Nachlass

Grundsätzlich gibt es vier Möglichkeiten, wie mit dem digitalen Nachlass umgegangen werden kann:

- *Erhaltung*
- *Löschung*
- *Archivierung*
- *Übertragung der Daten an Angehörige/Erben*

Die meisten Menschen können sich unter dem Begriff des digitalen Nachlasses etwas vorstellen, doch eine allgemein gültige Definition, was alles unter diesen Begriff fällt, gibt es nicht. Ebenso ist rechtlich nicht geklärt, wie mit einer Hinterlassenschaft in der Online-Welt umzugehen ist. Viele Punkte sind noch unklar und die Materie weitgehend unregelt, sowohl auf österreichischer als auch auf europäischer Ebene. Das Erbrecht ist in fast allen Staaten der Welt unterschiedlich, beispielsweise gibt es bereits (große) Unterschiede zwischen Österreich und Deutschland. Verkompliziert wird die Sache zudem, wenn ein Todesfall mehrere Staaten betrifft, z. B. die verstorbene Person in Österreich gelebt und einen E-Mail-Dienst eines US-amerikanischen Unternehmens genutzt hat.

Zu all diesen Problemen kommt zusätzlich, dass Unternehmen vor Betrug und geschmacklosen Scherzbolden auf der Hut sein müssen. Es mag auf den ersten Blick den Anschein haben, die Verfahren und Regelungen rund um den digitalen Nachlass seien teilweise sehr bürokratisch und kompliziert, doch dies ist notwendig, um Missbrauch zu vermeiden.

Vorsorge

Der erste Schritt der Vorsorge ist, eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Sich über den persönlichen digitalen Nachlass und sein digitales Alter Ego Gedanken zu machen muss nicht unbedingt einen akuten Anlass haben. Es ist durchaus sinnvoll, von Zeit zu Zeit eine Bestandsaufnahme durchzuführen und zu überlegen, welche persönlichen Daten im Internet vorhanden sind und was in der digitalen Welt – soweit das beeinflussbar ist – nach dem eigenen Ableben weiterhin bestehen sollte.



Je konkreter festgelegt wird, was mit dem digitalen Nachlass geschehen soll, desto selbstbestimmter ist das im digitalen Raum verbleibende Bild einer Person nach ihrem Ableben.

Eine möglichst vollständige Liste mit allen Online-Mitgliedschaften, Profilen und sonstigen Onlineaktivitäten ist meistens schon die halbe Miete. In dieser Liste sollten auch Nicknames oder Zugangsdaten verzeichnet sein. Die Liste sollte regelmäßig aktualisiert werden. Da diese Liste der Schlüssel zur privaten Onlineaktivität ist, sollte sie sicher und sorgsam verwahrt werden. Sie kann in Form einer physischen Liste an einem den Hinterbliebenen bekannten und zugänglichen Ort (z. B. Safe, Dokumentenmappe) oder im Rahmen eines Testaments beim Notar hinterlegt werden.

Ebenfalls zu empfehlen ist, den gewünschten Umgang mit Benutzerkonten und Daten schriftlich festzuhalten. So kann etwa niedergeschrieben werden, welche privaten Daten und Einträge (z. B. E-Mails, Fotoalben) nach dem Tod im Internet weiterhin zugänglich sein bzw. welche Daten gelöscht werden sollen. In diesem Schriftstück sollte auch festgelegt werden, wer im Todesfall Zugriff auf diese sensiblen und persönlichen Daten erhält. Die betraute Person sollte genügend Internetkompetenz besitzen, um bei auftretenden Problemen mit Onlinediensten adäquat reagieren zu können.

Mittlerweile gibt es im Internet zahlreiche Unternehmen, die sich auf die Verwaltung des digitalen Erbes spezialisiert haben. Diese Unternehmen bieten beispielsweise an, Daten oder Passwörter gegen Entgelt in einer Art digitalem Schließfach aufzubewahren. Diese Form der digitalen Aufbewahrung birgt jedoch einige Risiken: So ist oft unklar, ob und in welchem Rahmen ein Unternehmen langfristig Datensicherheit gewährleisten kann bzw. was mit den Daten passiert, sofern das Unternehmen Konkurs anmelden muss. Sollte die Firma ihren Sitz im Ausland haben, könnten auch juristische Unklarheiten oder eine unterschiedliche Rechtslage zu Problemen führen. Darüber hinaus gibt es auch sogenannte „Online-Bestatter“. Solche Firmen bieten als Dienstleistung an, das Internet nach Onlineaktivitäten der Verstorbenen zu durchsuchen und sich beispielsweise um die Löschung von Profilen oder die Kündigung von Verträgen und Mitgliedschaften zu kümmern.



Checkliste

Kommunikation

- E-Mail-Accounts/Postfächer
- Soziale Netzwerke: Facebook, Twitter, Google+, Myspace
- Business-Netzwerke: Xing, LinkedIn
- Fotodienste: Flickr, Picasa, Instagram
- Instant Messenger: WhatsApp, Kik, Skype, MSN
- Blog-Dienste: blogger.com, Tumblr, Wordpress
- Partnerbörsen & Dating-Apps: Parship, Tinder, Lovoo
- Vlog- und Videodienste: YouTube, Vine

Bezahlung/Einkauf

- Onlinebanking
- Online-Bezahlsysteme: PayPal
- Konten
 - Versandhandel: eBay, Amazon
 - Wettanbieter
 - Spiele-Plattformen
- Kostenpflichtige Onlinedienste
 - Mitgliedschaften bei Partnerbörsen
 - Abos: Video-on-Demand-Mediendienste (z. B. Netflix), Onlinezeitungen
 - Multimedia-Verwaltungs- und -Vertriebsplattformen: iTunes, BlackBerry World, Google Play Store, Windows (Phone) Store
- Internetwährungen (& Wallets): Bitcoin, Ripple etc.

Sonstige Internetaktivitäten

- Cloud-Dienste: Dropbox, Google Drive, RapidShare, iCloud etc.
- Blogs & Websites
- Rechte für Domains (Internetadressen die mit http://www. beginnen)

Offline – Daten, die auf einem Gerät gespeichert sind

- Persönliche Dokumente (Fotos oder gespeicherte E-Mails)
- Mediale Inhalte (Musikdateien, Filme, elektronische Bücher)
- Softwarelizenzen



Einantwortungs- urkunde:

Offizielle Bestätigung
der Rechtsnachfolge.

Anforderungen unterscheiden sich

Viele Onlinedienste (z. B. GMX, Twitter) haben für den Fall des Ablebens einer Nutzerin oder eines Nutzers standardisierte Prozedere eingeführt und bemühen sich, den schwierigen Prozess der Nachlassverwaltung für Hinterbliebene bei allen Sicherheitsvorkehrungen dennoch so unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Links zu entsprechenden Antragsformularen finden sich oft bei den „häufig gestellten Fragen“ (FAQ).

Möchten die Hinterbliebenen eine Kontolöschung durchführen lassen, müssen sie üblicherweise einen Antrag stellen und den Tod der betreffenden Person nachweisen (Sterbeurkunde); in manchen Fällen bedarf es auch einer **EINANTWORTUNGSURKUNDE**. Nach Vorlage dieser Unterlagen und deren Bearbeitung seitens der Onlinedienste werden – je nach Bedarf – die Konten gelöscht oder unter Umständen die Daten an die Hinterbliebenen weitergegeben. Die Dauer dieses Verfahrens variiert stark von Onlinedienst zu Onlinedienst, in einigen Fällen ist es ein langwieriger Prozess von mehreren Monaten. Erschwert wird das Ganze, da viele dieser Dienste und Firmen ihren Sitz im Ausland haben und sich sprachliche Barrieren, bürokratische Hürden oder Herausforderungen resultierend aus den unterschiedlichen Gesetzeslagen ergeben können.

In der Regel benötigen Hinterbliebene folgende Informationen und Nachweise:

- *Vor- und Nachnamen der verstorbenen Person*
- *Account-Namen (User-ID, Nickname) der verstorbenen Person bzw.*
- *Link zum Profil*
- *Sterbeurkunde*
- *Kontakt Daten der oder des Hinterbliebenen*
- *Einantwortungsurkunde*

Bei einigen Online-Communities oder sozialen Netzwerken (z. B. Xing, Skype oder Flickr) gibt es aber momentan noch kein ausgewiesenes Prozedere oder Formular für den Todesfall, sodass sich Angehörige individuell an den Kundenservice wenden und um Hilfestellung seitens der Anbieter bemühen müssen. Um herauszufinden, was bei einem bestimmten Angebot im Ablebensfall getan werden kann, empfiehlt es sich, in den AGB des entsprechenden Dienstes nachzulesen. Eine weitere Möglichkeit ist, per Suchmaschine nach dem Namen des Internetdienstes und nach Schlagworten wie „verstorben“, „Todesfall“ oder Ähnlichem zu suchen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit



wurde eine solche Frage bereits im Internet gestellt und im besten Fall sogar beantwortet. Aber auch hier werden die Erben alle entsprechenden Unterlagen vorweisen müssen.

Einen ersten Überblick können sich Hinterbliebene mithilfe des Online-dienstes justdelete.me verschaffen. Diese Webseite informiert über die Möglichkeiten, wie Online-Profilen gelöscht werden können, der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad bzw. notwendige Aufwand ist mit einem Farbcode gekennzeichnet.



**Informiert über
Löschmöglichkeiten
von Onlinediensten:**

www.justdelete.de

Zwei Möglichkeiten bei Facebook

Facebook bietet zwei Möglichkeiten, mit dem Konto einer verstorbenen Person umzugehen: Die Hinterbliebenen können das Konto vollständig löschen oder es in den Gedenkzustand versetzen lassen. Beim Gedenkzustand wird das entsprechende Profil eingefroren, sodass es nicht mehr verändert werden kann, befreundete Nutzerinnen und Nutzer aber beispielsweise Erinnerungen an die Person in deren Chronik posten können.

Darüber hinaus haben Facebook-Nutzerinnen und -Nutzer die Möglichkeit, eine Erbin oder einen Erben für ihr Konto auszuwählen. Einer der Facebook-Kontakte bekommt hierbei die Ermächtigung, im Falle des eigenen Todes das digitale Erbe des Facebook-Profiles übernehmen zu können. Hier bekommt die Erbin oder der Erbe gewisse Rechte, kann aber nicht auf private Nachrichten zugreifen oder im Namen der verstorbenen Person posten.

Vorsorge bei Google

Google bietet eine Möglichkeit für Userinnen und User, sich um ihren digitalen Nachlass zu kümmern. Mit dem Service des Kontoinaktivitäts-Managers haben Nutzerinnen und Nutzer die Option, ihren digitalen Nachlass vorsorglich zu regeln. Hierbei legen sie fest, was nach ihrem Ableben mit ihren Daten bzw. dem Google-Konto passieren soll.

Eine Möglichkeit der Vorsorge besteht im Informieren von vertrauenswürdigen Dritten, wenn das Konto längere Zeit nicht benutzt wurde. Hier können bis zu zehn Vertrauenspersonen angegeben werden. Zusätzlich können Nutzerinnen und Nutzer ihre Daten mit diesen zuvor ausgewählten vertrau-



enswürdigen Dritten teilen. Dabei besteht die Möglichkeit – bei der Nutzung von mehreren Google-Services –, zielgenau festzulegen, welche Daten mit wem geteilt werden sollen. So kann eingestellt werden, dass zum Beispiel die Fotoalben von Picasa lediglich mit der Familie geteilt werden, die Video-Inhalte von YouTube aber auch mit den Freundinnen und Freunden.

Was sonst getan werden kann

Was kann aber getan werden, wenn die oder der Verstorbene keine Aufzeichnungen bezüglich der Onlineaktivitäten hinterlassen hat? Bei Unsicherheit, wie und wo die verstorbene Person im Internet aktiv war, kann es hilfreich sein, mittels Internetsuchmaschinen nach dem Namen der verstorbenen Person zu suchen. Sind Spitzname oder Namenskürzel bekannt, empfiehlt es sich, ebenfalls nach diesen Schlagwörtern zu suchen. Oftmals können auch Bekannte darüber Auskunft geben, welche Dienste der oder die Verstorbene genutzt hat. Hierbei empfiehlt es sich das gesamte soziale Umfeld zu befragen, sowohl Verwandte, Freundinnen und Freunde, (Ehe-) Partnerin oder Partner als auch die Kollegenschaft.

Zugriff auf E-Mails

Nach dem Ableben einer oder eines Angehörigen stehen die Hinterbliebenen oft vor vielen Herausforderungen: Sie müssen Bekannte, berufliche Kontakte und Freundinnen und Freunde informieren, noch offene Angelegenheiten der oder des Verstorbenen klären oder brauchen ganz einfach Zugang zu wichtigen Unterlagen. Einige größere Onlinedienste (z. B. Google, Microsoft, GMX) bieten Verbliebenen die Option, Zugriff auf die E-Mails der oder des Verstorbenen zu erlangen.

Auch hierfür können Angehörige einen Antrag stellen und bekommen nach dessen Prüfung Zugang zum elektronischen Postfach oder eine Kopie des Postfachinhalts. Dieser Prozess ist aber oftmals sehr beschwerlich und langwierig. Hinterbliebene sollten sich also darauf einstellen, dass der Zugriff auf die E-Mails der verstorbenen Person nicht innerhalb kürzester Zeit ermöglicht werden wird.